

April 2016

Kennzeichenrecht: Entscheide

Goldbären

Erfolgreiche Berufung auf den Gleich- behandlungsgrundsatz

BVGer vom 1.2.2016
(B-6068/2014)

Nicht rechtskräftig!

Die Wortmarke "Goldbären" ist für "confiserie, à savoir bonbons gélinifiés" (Klasse 30) zwar nicht unterscheidungskräftig, aber angesichts einer jahrelangen, konstanten IGE-Eintragungspraxis gestützt auf den Gleichbehandlungsgrundsatz trotzdem als Marke zuzulassen.

Das Zeichen "Goldbären" setzt sich aus der anpreisenden Farbangabe GOLD sowie dem Hinweis auf eine übliche Form der beanspruchten Waren (BÄREN) zusammen. Die Kombination beider beschreibenden Begriffe verleiht dem Zeichen keine Unterscheidungskraft.

Von der Markenhinterlegerin vorgebrachte Beispiele belegen eine konstante, seit den Achtzigerjahren bestehende und trotz angepasster Richtlinien weitergeführte Praxis des IGE, Wortkombinationen der Elemente GOLD mit einer auf eine übliche Form der beanspruchten Waren hinweisenden Tier- oder Sachbezeichnung als Marke für Süßwaren der Klasse 30 einzutragen.

Dem Interesse der Markenhinterlegerin "an der Gleichbehandlung ihres Zeichens GOLDBÄREN mit den vergleichbaren Voreintragungen stehen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Aufgrund der grossen Farben- und Formenvielfalt für Gummibonbons, die sich einfach in Form giessen lassen, sind die Begriffe 'Gold' und 'Bären' für Mitbewerber nicht unentbehrlich. Da es sich beim strittigen Zeichen um eine Wortmarke handelt, werden die Mitbewerber ausserdem nicht an der Verwendung der Bärenform gehindert (...)." Zudem ist der Schutzzumfang der Marke sehr begrenzt.

Bouton (fig.)

Fehlende Unterscheidungskraft und fehlender Markenmässiger Gebrauch

BVGer vom 17.2.2016
(B-2418/2014)

Nicht rechtskräftig!

Streitgegenständliche Bildmarke mit Farbanspruch "schwarz und grau":



Apple hinterlegte die auf vielen seiner Mobilgeräte enthaltene Bedientaste als Bildmarke für Waren der Klasse 9 ("Dispositifs électroniques numériques mobiles ..."). Das IGE und das Bundesverwaltungsgericht qualifizieren das Bildzeichen als nicht unterscheidungskräftig und als nicht markenmässig gebraucht.

Allgemein enthalten elektronische Geräte Bedientasten. Um auf ihre Funktion hinzuweisen, haben solche Tasten, wie zum Beispiel Start-/Stopptasten, meist ein Symbol aufgemalt.

Das streitgegenständliche Zeichen ist *"üblich und unterscheidet sich nicht von gewohnten Mustern"*. Da kein Grenzfall vorliegt, ist die Tatsache ausländischer Eintragungen nicht erheblich.

Der Eintragung der Marke steht kein absolutes Freihaltebedürfnis entgegen. Eine Verkehrsdurchsetzung scheidet jedoch bereits daran, dass nicht glaubhaft ist, *"inwiefern die Abnehmer im Zeichen überhaupt eine Marke erkennen. Wird Schutz für ein Zeichen beansprucht, welches in erster Linie funktional wahrgenommen wird, ist ein Nachweis erforderlich, wonach das Zeichen über seine Funktion hinaus auch als Marke wahrgenommen wird."*

Die streitgegenständliche Taste *"wird vom Benutzer zwar häufig benutzt, doch sagt dies nichts darüber aus, ob er deren Gestaltung auch als Marke wahrnimmt (...). Vielmehr ist aufgrund ihrer üblichen Gestaltung anzunehmen, dass sie als dekoratives Element aufgefasst wird (...). Dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn – wie vorliegend – das Symbol und die Taste einen Namen (Home Screen Icon sowie Home Button) haben, über den auch berichtet wird (...). Die diesbezügliche Berichterstattung belegt keinen markenmässigen Gebrauch des Bildzeichens."*

"Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann aus der Bekanntheit der mit diesem Knopf ausgestatteten Waren wie iPhone und iPad nicht geschlossen werden, dieser Warenbestandteil werde im gleichen Umfang als Herkunftshinweis wahrgenommen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, sagt die Bekanntheit der Wortmarke iPhone sowie die Bekanntheit der Waren iPhone, iPad und iPod nichts über die Wahrnehmung der nunmehr strittigen Bildmarke aus."

Mamabel / Mamarella

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 2.10.2015
(B-6822/2013)

Zwischen "Still-Büstenhalter" ("soutiens-gorge d'allaitement"; Klasse 25) und "vêtements, en particulier vêtements de grossesse, sous-vêtements" (Klasse 25) besteht Warenähnlichkeit. Ein Still-Büstenhalter gehört zur Warenkategorie der Unterwäsche und ist unter den Oberbegriff "vêtements" zu subsumieren. Ausserdem handelt es sich hierbei um ein Umstandskleidungsstück. Eine zumindest entfernte Gleichartigkeit ist auch zwischen "Still-Büstenhalter" und "layettes" (Babyausstattung; Klasse 25) zu bejahen. Diese Beurteilung gilt auch für den Vergleich zwischen "Still-Büstenhalter" und "chaussures, articles de chapellerie", da unter Schuhwaren und Kopfbedeckungen auch jene für Säuglinge und Kleinkinder fallen, welche wiederum gemeinsam mit Still-Büstenhaltern in einem Babyhaus vertrieben werden.

Die Widerspruchsmarke "Mamabel" wird trotz grammatikalischer Unregelmässigkeiten im Sinne von *"schöne Mutter"* verstanden. Im Zusammenhang Still-Büstenhaltern *"beschreibt das Zeichen damit zum einen die Abnehmerkreise, nämlich Mütter, und preist sich diesen zum anderen an (...)."* Der Marke kommt entsprechend nur eine schwache Kennzeichnungskraft zu. Anders als vom IGE festgestellt, ist u.a. auch aus diesem Grund das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr mit MAMARELLA zu verneinen.

Medienrecht: Entscheide

Zahnpfusch

Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots

BGer vom 22.12.2015
(2C_494/2015)

Das Gebot der Sachgerechtigkeit nach dem RTVG verlangt nicht, dass in einem Fernsehbericht alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden. Entscheidend erscheint, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist, und er in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird. Das Sachgerechtigkeitsgebote ist verletzt, wenn dem Zuschauer durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit suggeriert wird.

Kristallnacht

Eingriff in die Medienfreiheit

BGer vom 6.11.2015
BGE 141 I 211
(1B_169/2015; 1B_177/2015)

Ein Politiker musste sich vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Uster wegen Rassendiskriminierung verantworten, unter anderem wegen des folgenden Tweets: *"Vielleicht brauchen wir wieder einmal eine Kristallnacht ... diesmal für Moscheen."* Der Einzelrichter auferlegte den Gerichtsberichterstattern verschiedene Auflagen, unter anderem diejenige, die Adresse des streitgegenständlichen Internetblogs nicht zu veröffentlichen. Gemäss dem Bundesgericht verstossen diese Auflagen gegen die verfassungsmässig garantierte Medienfreiheit (BV 17).

Die einzelrichterliche Hauptverhandlung gegen den angeklagten Politiker war öffentlich. Das Verbot, bestimmte Informationen über den Angeklagten zu publizieren, traf jedoch einzig die Gerichtsberichterstatter, nicht aber das übrige Prozesspublikum. Diese Schlechterstellung der Gerichtsberichterstatter läuft dem Grundsatz zuwider, wonach diesen eine gegenüber dem übrigen Prozesspublikum privilegierte Stellung zukommt (StPO 70 III).

Der Eingriff in die Medienfreiheit fällt hier umso mehr ins Gewicht, als es sich beim Angeklagten um eine (relative) Person der Zeitgeschichte handelt. Eine solche muss sich gegenüber anderen Personen Abstriche beim Persönlichkeitsschutz gefallen lassen.

Da der Angeklagte selber die Öffentlichkeit sucht und sich zu politischen Themen äussert, insbesondere zur Einwanderung und zum Strafverfahren, müssen die einzelrichterlichen Auflagen als weitgehender Eingriff in die Medienfreiheit qualifiziert werden.

Diverses: Entscheide

LexFind

Fehlende Persönlichkeitsverletzung

BGer vom 23.2.2016
(1C_378/2015)

Nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit bedeutet eine Verletzung derselben. Vielmehr muss eine gewisse Intensität erreicht werden, um dies als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre zu werten. Dafür anwendbar ist ein objektiver Massstab; auf die subjektive Empfindlichkeit kommt es nicht an.

Literatur

Patentgesetz

Georg Benkard (Hg.)

Verlag C. H. Beck, 11. Aufl.,
München 2015,
CIX + 2327 Seiten, CHF 304;
ISBN 978-3-406-66359-8

Der bestens bewährte, zu den meistzitierten Werken des deutschen Patentrechts zählende Kommentar ist nach einer weitgehenden Neubearbeitung mit teilweise neuer Strukturierung und neu verfassten Texten seitens des zwanzigköpfigen, ergänzten und weiterhin hochkarätigen Autorenpanels (mehrheitlich Richter) in der 11. Auflage erschienen. Das Patent-, das Gebrauchsmuster- und das Patentkostengesetz Deutschlands werden in der gewohnten Detailliertheit und wissenschaftlichen Tiefe bei gleichzeitiger Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Praxis und in Würdigung der Einflüsse des EPÜ, des PCT und der ausländischen Rechtsentwicklungen umfassend kommentiert. Erste Bezüge finden sich ausserdem zum Einheitspatentgericht und zur Einheitspatentverordnung. Ein Anhang mit zahlreichen Erlassen rundet das Buch ab. Für die im Werk teils mitberücksichtigte Schweizer Praxis bleibt der Kommentar "Benkard" eine der ersten Anlaufstellen im Rahmen des in vielen Teilen harmonisierten europäischen Patentrechts wie auch eine wertvolle Inspiration zur Rechtsfortbildung.

PatG / GebrMG

Peter Mes

Verlag C. H. Beck, 4. Aufl.,
München 2015,
XXX + 1640 Seiten, CHF 155;
ISBN 978-3-406-67644-4

Die vierte, einmal mehr erfreulich handliche Auflage des auf die Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung abzielenden Praxiskommentars von Peter Mes behandelt das Patent wie auch das Gebrauchsmustergesetz Deutschlands. Die seit der letzten, im Jahre 2011 veröffentlichten Auflage ergangene Rechtsprechung der deutschen Gerichte wie auch der deutschen und europäischen Patentprüfungsbehörden werden ebenso sorgfältig einbezogen wie auch Ausführungen zu verwandten Rechtsgebieten, so etwa jenen des Urheberrechts und des UWG.

Das Europäische Patentrecht und seine Harmonisierungswirkungen in der nationalen Rechtsprechung der Schweiz

Rudolf A. Rentsch

SMI Bd. 102

Stämpfli Verlag AG, Bern 2016,
XXXI + 268 Seiten, CHF 80;
ISBN 978-3-7272-1901-6

Die nicht als ein übliches Frühwerk, sondern im Sommer einer erfolgreichen anwaltlichen Tätigkeit verfasste und damit auf einer reichen eigenen praktischen Erfahrung fussende Zürcher Doktorarbeit mit dem Untertitel "Eine sozialwissenschaftliche Analyse der nationalen Praxis" untersucht im Rahmen einer beeindruckenden Würdigung der Rechtsprechung sowie kraft statistischer Angaben, ob und inwieweit (und wo gerade nicht) die Schweizer Gerichte das europäische Patentrecht in harmonisierender Weise umsetzen, namentlich etwa in Bezug auf Änderung von Patentansprüchen, Fachmann, erfinderische Tätigkeit und Schutzbereich.

Repetitorium Immaterialgüterrecht

Florent Thouvenin / Marcel
Bircher / Roland Fischer

Orell Füssli Verlag AG, 3. Aufl.,
Zürich 2016,
281 Seiten, CHF 59;
ISBN 978-3-280-07303-2

Das nach sechs Jahren, nun auch unter der Mitarbeit von Raphael Fisch neu aufgelegte "Repetitorium Immaterialgüterrecht" bezeichnet sich als blosse Ergänzung zu Vorlesung und sonstigen Lehrmitteln, wird aber bereits wegen der diesbezüglichen Lücke im aktuellen Lehrmittelmarkt zum wohl wichtigsten Studienbuch zum Immaterialgüterrecht der Schweiz. Das Buch gefällt einmal mehr insbesondere dank der klar strukturierten Gestaltung und der ausgewogenen Texte, die neben dem Studium auch in der Praxis vorab dort gerne und mit Gewinn beigezogen werden, wo Immaterialgüterrecht nicht täglich im Mittelpunkt steht.

Veranstaltungen

Geneva Internet L@w Research Colloquium

24. Juni 2016,
Universität Genf, Genf

Die Universität Genf führt ihr erstes "Colloquium" durch, bei welcher Gelegenheit im "Internetrecht" (einschliesslich immaterialgüterrechtlicher Fragen) Forschende ihre bisherigen Arbeitsergebnisse vor einem internationalen Rechtsexpertenpanel vortragen und sich in vielfältiger Weise austauschen können. Weiterführende Angaben finden sich auf <http://www.unige.ch/droit/cite/summerschool/internetlaw/ResearchColloquium.html>.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

5. Juli 2016,
Lake Side, Zürich

Am Dienstag, dem 5. Juli 2016, organisiert INGRES in Zürich seinen traditionellen Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im schweizerischen Immaterialgüterrecht, gefolgt von der beliebten Schifffahrt mit Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Tagung wird die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung liegt bei und findet sich auch online über www.ingres.ch.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Kohärenz des Kennzeichenrechts

26. / 27. August 2016 (Freitag-
nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld am 26. / 27. August 2016. Die Tagung wird sich der Frage der Kohärenz des Kennzeichenrechts widmen. Die Einladung folgt.